## Muster-Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

## Vorbemerkung

*Diese Muster-Prüfungsordnung dient als Hilfestellung und Vorlage für die Erstellung von Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge an der Universität Kassel. Die Inhalte beruhen auf den gesetzlich und universitätsintern vorgesehenen Vorgaben und Qualitätsstandards (u. a. HHG, AB Bachelor/Master, Prüfkriterien der Senatskommission). Bitte beachten Sie bei der Erstellung einer Prüfungsordnung zusätzlich auch die weiteren von der Abteilung Studium und Lehre für das Genehmigungsverfahren von Prüfungsordnungen zur Verfügung gestellten Hinweise und Dokumente.*

*Die Regelungen in dieser Musterprüfungsordnung sind beispielhaft und nicht abschließend. In begründeten Ausnahmefällen sind ggf. weitere/abweichende studiengangsbezogene Regelungen zu treffen (z. B. für Kooperationsstudiengänge). Die Formatierung entspricht bereits den Vorgaben für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel.*

*Ausfüllhinweise/Zusatzinformationen sind kursiv gesetzt, zusätzliche Erläuterungen finden Sie außerdem als Kommentar zu einigen Paragraphen in der „Überprüfen“-Funktion von Word am rechten Seitenrand. Die <Leerstellen> sind vom Fachbereich studiengangsbezogen zu ergänzen/auszufüllen. Dabei müssen die gelb markierten Bereiche i. d. R. geregelt werden (Pflichtangaben, die sich aus den AB Bachelor/Master bzw. dem HHG ergeben), die grau markierten Bereiche sind optionale Regelungen.*

*Stand: Februar 2015/aktualisiert Februar 2016*

Kontakt:

Universität Kassel

Abteilung Studium und Lehre

pruefungsordnung@uni-kassel.de

<http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-studienqualitaet/pruefungsverwaltung.html>

## Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <Name> des Fachbereichs <Name> der Universität Kassel vom <Datum>

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, <*optional:* Nebenfach>

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Prüfungsausschuss

< *optional:* § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen>

§ 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

§ 7 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

§ 8 Praxismodul

§ 9 Bachelorarbeit <*optional:* Bachelorabschlussmodul>

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, <*optional:* Zeugnis>

<*optional:* § 11 Nebenfach>

§ 11 In-Kraft-Treten <*optional:* Übergangs- und Schlussbestimmungen>

**Anlagen**

Studien- und Prüfungsplan

<*optional:* weitere Anlagen>

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <Name> des Fachbereichs <Name> der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich <Name> den akademischen Grad <Grad *nach Fachgruppe entsprechend § 3 Abs. 5 AB Bachelor/Master*>.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, <*optional:* Nebenfach>

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt <Anzahl *Semester entsprechend § 2 Abs. 1, 3 und 4 AB Bachelor/Master*> Semester einschließlich eines Praxismoduls im Umfang von <Dauer in Wochen entsprechend § 7 Abs. 1 AB Bachelor/Master> Wochen und der Bachelorarbeit <*optional:* dem Bachelorabschlussmodul>.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang werden insgesamt <Anzahl Credits *gemäß § 2 Abs. 6 AB Bachelor/Master*> Credits vergeben. Davon entfallen <*optional:* <Anzahl> Credits auf das Hauptfach einschließlich> <Anzahl> Credits auf das Praktikum, <Anzahl> Credits auf die Bachelorarbeit <*optional:* das Bachelorabschlussmodul> und <Anzahl> Credits auf die Schlüsselqualifikationen.

(3) <*optional:* *Regelung zum Nebenfach gemäß § 24 Abs. 4 AB Bachelor/Master (begründete Ausnahmen von der Liste der Nebenfächer sind möglich):* Das Bachelor-Nebenfach ist frei wählbar aus der Liste der an der Universität Kassel angebotenen Nebenfächer gemäß Anlage der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung. Für das Nebenfach werden <Anzahl *Credits*> vergeben.>

**§ 4 Studienbeginn**

Das Bachelorstudium im Studiengang <Name *des Studiengangs*> kann jeweils <nur zum Wintersemester><nur zum Sommersemester><zum Winter- und Sommersemester> aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Bachelorstudiengang <Name *des Studiengangs*> trifft der Prüfungsausschuss <Name *des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 u. 4 AB Bachelor/Master*>.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a) drei Professorinnen oder Professoren <*Regelung zur Zugehörigkeit; z. B.:* Fachbereich, Institut> der Universität Kassel,

b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter <*Regelung zur Zugehörigkeit; z. B.:* Fachbereich, Institut> der Universität Kassel,

c) eine Studierende oder ein Studierender <*Regelung zur Zugehörigkeit; z. B.:* Studiengang> der Universität Kassel.

(3) <*optional ergänzende Regelungen (z. B. zu Kompetenzen des Prüfungsausschussvorsitzenden) gemäß § 4 Abs. 3 aufnehmen*>

**<***optional:* **§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen>**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang im Studiengang <Name *des Studiengangs*> ist der Nachweis von <*Vorpraktikum gemäß § 22 Abs. 1 AB Bachelor/Master und/oder besondere Sprachanforderungen gemäß § 22 Abs. 2 AB Bachelor/Master*>.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen bis <Zeitpunkt> nachgewiesen werden.

§ 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul angeboten.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

* <*Auflistung der möglichen und im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen gemäß §§ 11-13 AB Bachelor/Master (inkl. Dauer/Bearbeitungszeit); z. B.:*
* Klausur (mind. xx Minuten/max. xx Minuten);
* mündliche Prüfung (xx bis xx Minuten),
* schriftliche Hausarbeit (xx bis xx Seiten/Wörter),
* Referat,
* Praktikumsbericht,
* Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren,
* fachpraktische Prüfungen,
* multimedial gestützte Prüfungen/e-Klausur
* etc.>

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls <*ggf.:* oder Teilmoduls> legt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes fest.

(x) <*optional:* *Regelung zu Studienleistungen gem. § 9 Abs. 1 und 3 AB Bachelor/Master; z. B.:*

Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsformen kommen als Studienleistungen in Betracht:

* ggf. Auflistung der zusätzlichen Studienleistungen, z. B.:
* Portfolio,
* Protokoll,
* etc.>

<*ggf. Regelung zur Anmeldung.*>

(x) <*optional: Regelung nach § 11 Abs. 6 AB Bachelor/Master:* Für Studierende in besonderen Lebenssituationen kann im Modul/in den Modulen <Namen; insbes. Auslandsaufenthalte, Praktika, o. ä.)> die Prüfungsleistung auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in Form einer <*beispielhafte oder konkrete Nennung der alternativen Prüfungsform(en)*>erbracht werden.

(x) <*optional:* Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn <*bestimmte:* alle; der Durchschnitt; etc.> Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.>

(x) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. <*wenn Teilprüfungen vorgesehen, ist hier Regelung zur Wiederholung gem. § 18 Abs. 2 AB Bachelor/Master notwendig:* Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können <die; einzelne; etc.> mit „nicht ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulteilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulteilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(x) <*optional:* *Zusätzliche Regelung zu Wechselmöglichkeiten und zum Wechsel bestandener Wahlpflichtmodule zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 17 Abs. 4 AB Bachelor/Master.*>

(x) <*optional Regelung zu Zusatzmodulen gem. § 6 Abs. 8 AB Bachelor/Master:* Es besteht die Möglichkeit <ggf. Anzahl> Zusatzmodule zu absolvieren. Bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung *[ggf. andere Frist]* ist entweder die Zuordnung zu einem Modul anzugeben, oder die Prüfungsleistung zählt als Zusatzleistung. *optional:* Die Umwandlung von einer Modulprüfungsleistung in eine Zusatzleistung sowie die Umwandlung von einer Zusatzleistung in eine Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.>

(x) <*optional Regelung der Sprache gemäß § 11 Abs. 4 AB Bachelor/Master:* Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüferinnen/den Prüfern in englischer oder in einer anderen Sprache <Sprache/n *explizit aufführen*> erbracht werden.

(x) *<in begründeten Ausnahmefällen: Regelung zur Frist und Form der Bekanntgabe von Wiederholungsprüfungen gem. § 18 Abs. 5 AB Bachelor/Master.>*

§ 7 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit*/optional:* des Bachelorabschlussmoduls gemäß § <x> mit den entsprechenden Credits:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Modul | ggf. Beschreibung | Credits |
| <Pflichtmodule> |  |
|  |  |  |
| <Wahlpflichtmodule> |  |
|  |  |  |
| <Schlüsselkompetenzen> |  |
|  |  |  |
| <Nebenfach> |  |
|  |  |  |
| <Praxismodul> |  |
|  |  |  |
| <Bachelorabschlussmodul> |  |
|  |  |  |
| Summe |  |

(2) <*optional:* weitere Anforderungen an Prüfungsteile>

**§ 8 Praxismodul**

<(1)> Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist <*optional: Zeitpunkt; z. B.:* bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit> ein <*Art des Praxismoduls gemäß § 1 Abs. 1 AB Praxis* (Grundpraktikum, Fachpraktikum, Berufspraktikum, Praxisprojekt, Berufspraktische Studien)> von <Anzahl *Wochen gemäß § 6 Abs. 12 AB Bachelor/Master und § 3 Abs. 1 AB Praxis (min. 6, max. 26)*> Wochen Dauer <*optional*: räumliche Einschränkung o. ä., z. B.: im In- oder Ausland/im Inland/im Ausland> zu absolvieren. Für das Praktikum werden <Anzahl *Credits gemäß § 7 AB Praxis*> Credits vergeben. Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <*optional zusätzliche Regelungen, z. B. zum wöchentlichen zeitlichen Umfang gem. 3 Abs. 2 AB Praxis oder zu Ausnahmen und Anrechnungsfähigkeit beruflicher Praxis gemäß § 9 Abs. 3 AB Praxis.*>

**§ 9 Bachelorarbeit <***optional:* **Bachelorabschlussmodul>**

(1) <*optional:* Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium bilden das Bachelorabschlussmodul.> Für die Bachelorarbeit*/optional:* das Bachelorabschlussmodul werden <*Bearbeitungsumfang gemäß § 23 Abs. 2 AB Bachelor/Master: min. 6/max. 12*> Credits vergeben.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag frühestens <*frühester Ausgabezeitpunkt gemäß § 23 Abs. 4 Lit. a AB Bachelor/Master: z. B. Anzahl Credits: ggf. Fachsemester*> ausgegeben. <*optional:* Es kann nur ausgegeben werden, wenn <*weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas gemäß § 23 Abs. 4 Lit. b 2 AB Bachelor/Master*> nachgewiesen werden.> Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss <*optional: oder anderes Verfahren nach § 23 Abs. 4 Lit. c, nach der die Kandidatin/der Kandidat das Thema erhält*>. <*optional:* Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.>

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt <*Bearbeitungszeit in Wochen gemäß § 23 Abs. 2 AB Bachelor/Master: min. vier/max. neun; studienbegleitend max. 18*> Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb <*erstes Drittel der Bearbeitungszeit in Wochen gemäß § 23 Abs. 9 AB Bachelor/Master*> Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um <*maximaler Zeitraum der Verlängerung gemäß § 23 Abs. 8 AB Bachelor/Master: max. 50% der Bearbeitungszeit*> Wochen.

(x) <*optional: Sprachregelung gemäß § 22 Abs. 10 AB Bachelor/Master:* Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in <andere Sprache> erbracht werden.

(x) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht <*Zahl der Exemplare und Form gemäß § 23 Abs. 4 Lit. e AB Bachelor/Master*> beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(x) *<optional: Abschlusskolloquium gemäß § 22 Abs. 17 AB Bachelor/Master:* Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Bachelorkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten <*Teilnehmende Prüfer [gem. § 13 Abs. 3 mind. zwei], z. B.:* der Erstgutachter/die Erstgutachterin und ein Beisitzer/eine Beisitzerin> teil. Das Bachelorkolloquium soll spätestens <*Zeitpunkt des Kolloquiums gemäß § 23 Abs. 17 AB Bachelor/Master, z. B.:* xx Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit> stattfinden. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt <*Dauer in Minuten (max. 60 Minuten gemäß § 29 Abs. 3 AB Bachelor/Master)*> Minuten. Die Teilnahme am Bachelorkolloquium setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(x) <*wenn Bachelorkolloquium vorgesehen:* Um das Abschlussmodul zu bestehen, müssen Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu <*Gewichtung Bachelorkolloquium*> in die Abschlussmodulnote ein. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertetes Bachelorkolloquium kann <*Anzahl Wiederholungen gemäß § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 17 AB Bachelor/Master (max. zweimal)>* wiederholt werden.

**§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, <***optional:* **Zeugnis>**

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelorabschlusses gewertet werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(x) <*wenn Teilprüfungen vorgesehen, ist hier Regelung zur Notenbildung/-gewichtung gem. § 14 Abs. 5 AB Bachelor/Master notwendig; ebenso kann eine Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen vorgesehen werden, z. B. Gewichtung nach Credits oder unterschiedliche prozentuale Gewichtung.*>

(x) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus <*Bildung/Gewichtung der Note gemäß § 14 Abs. 9 AB Bachelor/Master, z. B. Gewichtung nach Credits, unterschiedliche prozentuale Gewichtung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Abschlussmodulen oder zu gleichen Teilen.*>

(x) <*wenn Nebenfach vorgesehen:* *Zusammensetzung Gesamtnote Hauptfach/Nebenfach.*>

(x) <*optional: zusätzliche Regelungen zum Abschlusszeugnis gem. § 21 Abs. 1 AB Bachelor/Master*: Im Zeugnis werden zusätzlich <Studienschwerpunkte, Ergebnis der Prüfungen der Zusatzmodule, Fachstudiendauer, die Name(n) der Prüfer/innen der Abschlussarbeit> ausgewiesen.>

**<***optional:* **§ 11 Nebenfach>**

*<Wird der Studiengang im Rahmen der Bachelor-Kombinationsprüfung auch als Nebenfach angeboten, sind hier die ergänzenden Regelungen (insbes. Prüfungsteile und Abweichungen zu den o. g. Vorschriften) aufzunehmen.>*

§ 11 In-Kraft-Treten <*optional:* Übergangs- und Schlussbestimmungen>

<*optional: Übergangsbestimmungen, z. B.*

*- automatischer Wechsel aus älterer PO [nur möglich, wenn die neue PO keine Verschärfungen gegenüber der alten PO enthält]:*

(x) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium <Name des Studiengangs> der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag <ggf. Antragsfrist> nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

*- PO-Wechselmöglichkeit auf Wunsch:*

(x) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium <Name des Studiengangs> der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag <ggf. Antragsfrist einfügen> nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

(x) Diese Prüfungsordnung tritt <am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel/zum Wintersemester 20xx/zum Sommersemester 20xx/anderer Termin> in Kraft.

Kassel, den <Datum der Unterschrift>

Der Dekan des Fachbereichs <Name des Fachbereichs>

<Titel, Vor- und Nachname des Dekans>

|  |  |
| --- | --- |
| **Modulname**  | **<Modultitel>** |
| **Art des Moduls** | <Pflicht- oder Wahlpflichtmodul> |
| **Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele** | <Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)> |
| **Lehrveranstaltungsarten** | <Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 2.3 der AB Bachelor/Master/Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)> |
| **Voraussetzungen fürTeilnahme am Modul** | <Voraussetzungen für Modulteilnahme für jeden Studiengang> |
| **StudentischerArbeitsaufwand**  | <Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden><Zeitstunden für das Selbststudium> |
| **Studienleistungen** | <Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen> |
| **Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung** | <Studienleistungen oder das Absolvieren eines Modules als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung> |
| **Prüfungsleistung**  | <Prüfungsform, Dauer bzw. Umfang der Prüfung>*(Stehen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, ist hier Regelung über Zeitpunkt und Entscheidung über die gewählte Prüfungsform gem. § 11 Abs. 1 AB Bachelor/Master zu treffen.)* |
| **Anzahl Creditsfür das Modul** | <Gesamtsumme der Credits; ggf. Credits für im Modul enthaltene Schlüsselkompetenzen> |

**Anlage: Studien und Prüfungsplan**

*Hinweis zur Darstellung von Anwesenheitspflichten gem. § 6 Abs. 14 AB Bachelor/Master im SPP:*

* *„implizite“ Anwesenheitspflicht: z. B. Regelmäßige Experimente, Berichte, Aufgaben (als Studien- oder Prüfungsleistung*
* *explizite Anwesenheitspflicht:*
	+ *Anwesenheitslisten (als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung)*
	+ *regelmäßige aktive Teilnahme (als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung oder als Studienleistung); hierbei empfiehlt es sich, die aktive Teilnahme nachprüfbare zu konkretisieren (z. B. Protokolle, mündliche Kurzreferate, Gruppenarbeiten o. ä.)*